

nicht davon dispensiren, und würde also den Antrag nur dann zur Abstimmung bringen können, wenn außer der Kammer die Regierung die Zustimmung dazu giebt und Uebereinstimmung beider vorhanden, daß den betreffenden §§. der Landtagsordnung eine andere Auslegung gegeben werde. Es sind hier zwei Stimmen laut worden, von denen die eine sagt, es ist der Landtagsordnung gemäß, jetzt schon über den Antrag abstimmen zu lassen, die andere sagt, es ist dieß derselben zuwider. Die Kammer kann ich darüber nicht entscheiden lassen, was sonst bei verschiedenen Ansichten der Mitglieder geschieht, weil das Gesetz sich hier zu deutlich ausspricht, und als Gesetz haben wir für diesen Landtag die Landtagsordnung angenommen. Uebrigens muß ich nochmals bemerken, daß die Landtagsordnung dem Antrage auch noch in sofern entgegensteht, als es heißt, daß zur Abwerfung des Gesetzentwurfs mindestens $\frac{2}{3}$ erforderlich sind. Ich kann das Recht denen nicht vergeben, welche bei einer Abstimmung über den Antrag zwar die Minorität bilden, aber doch mehr als $\frac{1}{3}$ der Abstimmenden ausmachen dürften. Wenn von denen, die der entgegengesetzten Meinung sind, die Frage aufgestellt worden, wozu denn außerdem die allgemeine Berathung sei, wenn nicht nach ihr ein solcher Antrag zur Abstimmung kommen dürfe, so antworte ich: die allgemeine Berathung ist nach meinem Dafürhalten dazu da, daß man über die allgemeinen Principien des Gesetzentwurfs sich klar werde und verständige und dadurch die specielle Berathung in kürzerer Zeit, vorzüglich aber mit Consequenz durchgeführt werde. Die specielle Berathung aber ist, wie mir es scheint, deshalb angeordnet und unumgänglich nöthig, damit die Regierung in Kenntniß gesetzt werde, was die Mehrheit der Kammer will. Bis jetzt kann die Regierung dieß aber nicht wissen. Vor der Hand habe ich mehr Stimmen für den Gesetzentwurf gehört, als gegen denselben, und noch läßt sich von einer Majorität der Kammer jetzt gar nicht sprechen. Dieß alles überzeugt mich, daß ich nicht zur Stellung der Frage schreiten kann, ob die Kammer über den Antrag jetzt abstimmen wolle, wenn nicht zuvor die Erklärung der Regierung darüber erfolgt, daß sie damit einverstanden sei.

Abg. v. Thielau: Sobald von einer Ermächtigung die Rede ist, habe ich das Recht zu verlangen, daß über meinen Antrag abgestimmt wird; denn 33 Mitglieder haben ihn unterstützt. Ueber meinen Antrag kann und muß abgestimmt werden, und dann hat der Hr. Präsident das Recht, unmittelbar auf die specielle Berathung überzugehen. Ich gestehe, daß ich freiwillig, aber nicht gezwungen meinen Antrag zurücknehme; keineswegs werde ich aber dem Hrn. Präsidenten das Recht zugestehen, die Abstimmung über meinen Antrag mir abzuschneiden.

Vicepräsident: Ich muß dagegen bemerken, daß ich das Recht in Anspruch nehme, welches mir als Präsident nach §. 9. der Landtagsordnung zusteht, und wenn auch 33 Mitglieder den Antrag unterstützt haben, so liegt darin noch nicht, daß diese 33 Mitglieder noch jetzt für denselben stimmen würden. Viele Anträge wurden zeither zahlreich unterstützt und gingen doch am Ende, als über deren Annahme gestimmt wurde, nicht durch. Ue-

brigens habe ich dem Abg. zu überlassen, ob er seinen Antrag zurücknehmen will.

Abg. v. Thielau: Die Auslegung der Landtagsordnung ist nicht Sache des Präsidenten, sondern der Kammer. Handelt es sich darum, daß der Präsident die Landtagsordnung auslegen will, so wäre die Kammer zuerst zu fragen, ob sie die Meinung desselben theilt, und dann wäre die Regierung darüber zu fragen. Das Präsidium ist nicht befugt, die Landtagsordnung auszulegen, und es hat die Kammer zu fragen, ob sie über den Antrag abstimmen will, oder nicht.

Vicepräsident: Die Regierung muß sich zuerst erklären, ob sie den §. wirklich so verstehe, wie der geehrte Abgeordnete ihn auslegt, außerdem kann ich diese Frage nicht stellen, denn die Bestimmungen der Landtagsordn. binden uns durch Uebereinkunft mit der Regierung und wozu hilft die Frage an die Kammer, ob sie über den Antrag abstimmen wolle, wenn ich bei ermangelnder Zustimmung der Regierung, die Hauptfrage selbst jedenfalls nicht stellen darf.

Abg. und Secr. Richter: Ich glaube, die Sache ist bereits erledigt. Der Hr. Staatsminister v. Könneritz hat erklärt, daß allerdings die Kammer nach der allgemeinen Berathung auf die specielle überzugehen habe. Darin lag die Erklärung, daß die §§. 70. und 90. der Landtagsordnung so auszulegen seien, wie angegeben worden ist, daß also nach dem Schlusse der allgemeinen Berathung auf die specielle überzugehen sei, und dann erst die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes erfolgen könne. Nebst dem hat der Abg. v. Thielau erklärt, daß er seinen Antrag zurücknehme, und wenn er das gesagt hat, so kann er ihn nicht wieder aufnehmen.

Abg. v. Thielau: Ich habe meinen Antrag nur zurückgenommen, wenn das Zurücknehmen auf einem freien Entschlusse beruht, und nicht auf Zwang. Wenn aber der Hr. Präsident sich gegen den Antrag erklärt, so appellire ich an die Kammer und verlange, daß sie darüber abstimme. Die Kammer hat in ihrem eignen Locale das Recht darüber abzustimmen, und dieses Recht der Kammer vindicire ich ihr.

Vicepräsident: Ich erkläre nochmals, daß ich, ohne daß die Regierung sich darüber erklärt hat, die Frage nicht stellen kann!

Mit diesen Worten erhebt sich der Vicepräsident von seinem Sitze, und giebt mit dem Hammer das Zeichen zum Schlusse der Sitzung. — Sofort trennt sich die Versammlung. —

Zweihundert und acht und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 29. Sept. 1834.

Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation, das Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird das über die zuletzt abgehaltene Sitzung aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget und durch v. Polenz und D. Crusius mit unterzeichnet.